

Satzung

der

Stiftung

Ein Quadratkilometer Bildung gGmbH

Satzung

der

Stiftung Ein Quadratkilometer Bildung gGmbH

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Stiftung Ein Quadratkilometer Bildung gGmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weinheim.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zwecke der Gesellschaft sind:

- die Förderung von Erziehung sowie,
- die Volks- und Berufsbildung.

- (3) Die in Abs. 2 genannten Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung des nachhaltigen Bildungserfolgs von Kindern und Jugendlichen in benachteiligter Lage. Die Gesellschaft kann Bildungsprozesse in Stadtteilen und Kommunen, die unter besonderem sozialem Druck stehen, in solcher Weise organisieren und strukturieren, dass sie ineinandergreifen und den Bildungserfolg aller Kinder und Jugendlichen sichern. Die Gesellschaft verfolgt den Anspruch, schulisches und außerschulisches Lernen für alle Kinder und Jugendlichen inklusiv und möglichst ganzheitlich zu gestalten. Dies umfasst unter anderem:

- die Förderung geeigneten Personals, zum Beispiel durch den Aufbau und die Qualifizierung von multiprofessionellen Teams als zentralem Bestandteil von Bildungsnetzwerken,

- die Betreuung, Qualifizierung und Vernetzung von Mitarbeitenden und Netzwerkakteuren in lokalen Bildungsnetzwerken,
- die Entwicklung und Verbreitung von pädagogischen Materialien, Handlungsleitfäden, Expertisen und sonstigen Produkten sowie Ansätzen der Öffentlichkeitsarbeit im Themenfeld von Ein Quadratkilometer Bildung,
- die Entwicklung und Durchführung von Austausch-, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen und Workshops,
- die Entwicklung von Qualitätskriterien und Qualitätssicherungsverfahren für die Arbeit von Ein Quadratkilometer Bildung,
- den Austausch mit Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zum Handlungsansatz von Ein Quadratkilometer Bildung sowie die Begleitung von Gesetzes- oder Verwaltungsinitiativen durch Stellungnahmen, Empfehlungen und Beratung – jeweils unentgeltlich, wenn sich die entsprechende Gelegenheit ergibt sowie
- die Förderung der politischen Bildung.

(4) Darüber hinaus kann die Gesellschaft insbesondere, aber nicht ausschließlich

- a) wissenschaftliche Studien, Gutachten, Tagungen, ebenso Evaluation- und Begleitprojekte in Auftrag geben,
- b) Stipendien gewähren sowie
- c) Preise an Personen und Gruppen vergeben, die mit finanziellen Zuwendungen verbunden sind

(5) Die Gesellschaft setzt sich für die Förderung des friedlichen Zusammenlebens aller Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und persönlichen Eigenschaften ein.

(6) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

- (7) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
- (8) Die Erfüllung der Satzungszwecke ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern kann durch entsprechende Maßnahmen oder die Förderung entsprechender Projekte auch im Ausland verfolgt werden, sofern dadurch die Gesellschaft nicht ihren Status als steuerbegünstigt (gemeinnützig) verliert.
- (9) Die Gesellschaft ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft darf Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 4 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, einschließlich der eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen, an eine oder mehrere durch die Geschäftsführung zu bestimmende juristische Person(en) des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft(en) zwecks Förderung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Zwecke.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sollen möglichst vorab mit der zuständigen Finanzbehörde abgestimmt werden.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00
- (3) Von dem Stammkapital übernimmt die Freudenberg Stiftung GmbH mit Sitz in Weinheim (eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 431233) die Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 25.000 im Nennbetrag von insgesamt EUR 25.000,00.
- (4) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar zu erbringen.

§ 6 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann dem Geschäftsführer oder, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Jedoch können Beschlüsse der Gesellschaft auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher Abstimmungen sowie per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail, etc.) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst, soweit nicht in diesem Vertrag oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung

der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Stifter gewollt haben würde, soweit er bei Abfassung dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.